

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der  
Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE)  
der Gemeinde Erlbach**

Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Erlbach** folgende Satzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Ertüchtigung der Kläranlage**

Die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in den Erlbach endete am 31.12.2014 und musste somit neu beantragt werden. Für die neue Genehmigung forderte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein den Einbau einer biologischen Reinigungsstufe mit Nitrifikation. Zu diesem Zwecke wurde eine Scheibentauchkörperanlage mit Lamellenseparator als Nachkläreinheit zwischen den beiden Teichen eingebaut. Außerdem wurden zwei Verteilerschächte gebaut, Rohrleitungen inkl. Kontrollschächte verlegt und beim Zu- und Ablauf der Kläranlage Durchflussmessungen eingebaut.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen,

werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### § 6 Beitragssatz

|   |           |
|---|-----------|
| (1) Der Beitrag beträgt                 |           |
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,37 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,95 Euro |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.



Erlbach, den 16. Oktober 2018

GEMEINDE ERLBACH

  
Franz Watzinger  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2018 in der Gemeinde Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Erlbach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 16. Oktober 2018 angeheftet und am 20. November 2018 wieder entfernt.



Erlbach, den 20. November 2018  
GEMEINDE ERLBACH

  
Franz Watzinger  
Erster Bürgermeister